

SATZUNG

über die steuerbegünstigten Zwecke
der Artothek in der Stadtbücherei
der Sickingenstadt Landstuhl

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Artothek werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

Insbesondere sollen Bilder (Gemälde, Zeichnungen und Drucke) einheimischer Künstler/innen verliehen bzw. deren Verkauf an Dritte vermittelt werden.

Den Bedürfnissen und Interessen möglichst breiter Bevölkerungsschichten sowie insbesondere auch pädagogischen und sozialen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser u.a.) soll durch die Zurverfügungstellung, Katalogisierung, sachgerechten Aufbewahrung und Internet-Präsentation von Bildern vielfältiger Kunstrichtungen, der fachlichen Beratung und der Ausleihe bzw. der Vermittlung des Verkaufs der Werke Rechnung getragen werden.

Den Künstlerinnen und Künstlern soll ein Forum geboten werden, sich und ihre Werke einem großen Personenkreis bekannt zu machen und Käufer für die Bilder zu finden.

Die Artothek als Ort der Kommunikation und Information leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur ästhetischen Weiterbildung und außerschulischen Unterrichtsergänzung, fördert die Kreativität und vermittelt Anregungen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sickingenstadt Landstuhl als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sickingenstadt Landstuhl zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 18. Dezember 2002

In Vertretung:

(Thomas Pletsch)

1. Stadtbeigeordneter

